

Universität Leipzig

Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen

Vom 17. Dezember 2010

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften
Zweiter Teil: Bildungswissenschaften
Dritter Teil: Kernfächer

Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Französisch
Kapitel VIII	Geschichte
Kapitel IX	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung
Kapitel X	Informatik
Kapitel XI	Kunst
Kapitel XII	Mathematik
Kapitel XIII	Musik ¹⁾
Kapitel XIV	Physik
Kapitel XV	Russisch
Kapitel XVI	Sorbisch
Kapitel XVII	Sport
Kapitel XVIII	Tschechisch
Kapitel XIX	Polnisch

¹⁾ Die Studienordnung für dieses Kernfach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Module des Masterstudiums
- § 10 Abschluss des Masterstudiums
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Lehramt an Mittelschulen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber/innen für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen müssen einen Abschluss des

polyvalenten Bachelorstudienganges mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren lehramtsorientierten Bachelorstudienganges nachweisen. Mit dem Bachelorabschluss muss die Kombination der Kernfächer nachgewiesen sein, die im Masterstudiengang gewählt werden.

- (3) Hat ein Bewerber einen mit dem in Absatz 2 genannten Studiengang vergleichbaren lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang abgeschlossen, so muss dieser Studiengang als weitere Zugangsvoraussetzung einen bildungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 30 LP sowie den Nachweis von mindestens einer berufspraktischen Praxisphase (SPS), die durch die Bildungswissenschaften begleitet wurde, enthalten.
- (4) In den Fächern Englisch, Französisch und Geschichte ist außerdem der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang von 120 h Zugangsvoraussetzung zum Studium. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt sein.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums beträgt der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr 30 Leistungspunkte. Die Regelstudienzeit verdoppelt sich.
- (3) Als Kernfächer können zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden. Zu den Fächergruppen gehören:

Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Sorbisch, Sport

Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Kunst, Musik, Physik, Evangelische Religion, Russisch, Tschechisch, Polnisch.

Zusätzlich kann die Fächerkombination Mathematik und Informatik gewählt werden.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den gewählten Kernfächern, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt im Freistaat Sachsen schaffen.
- (4) Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen wird mit dem Mastergrad als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

Mögliche Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Schulpraktische Studien (SPS)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P).

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen statt. Weitere

Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus zwei Kernfächern, den dazugehörigen Fachdidaktiken den Bildungswissenschaften zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden i. d. R. 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden sollte im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Die Masterarbeit, die in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken oder den Bildungswissenschaften angefertigt werden kann, umfasst 20 LP.

Das Kernfach 1 und das Kernfach 2 umfassen jeweils 20–30 LP.

Zu jedem gewählten Kernfach sind mindestens ein Modul und höchstens zwei Module (jeweils 10 LP) Fachdidaktik zu absolvieren.

Der Bereich der Bildungswissenschaften umfasst 20 LP.
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.
- (5) Das Masterstudium beinhaltet Schulpraktische Studien in den Modulen der Fachdidaktiken. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.

§ 8

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module am entsendenden Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils der Prüfungsordnung.

§ 9

Module des Masterstudiums

Der schulformspezifische Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen umfasst die Module des Zweiten und Dritten Teils gemäß § 7 Abs. 4.

§ 10

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde am 18. Februar 2010 vom Rektorat im Wege der Ersatzvornahme erlassen.

Leipzig, den 17. Dezember 2010

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor